

Strafrechtliche Risiken für den Insolvenzverwalter

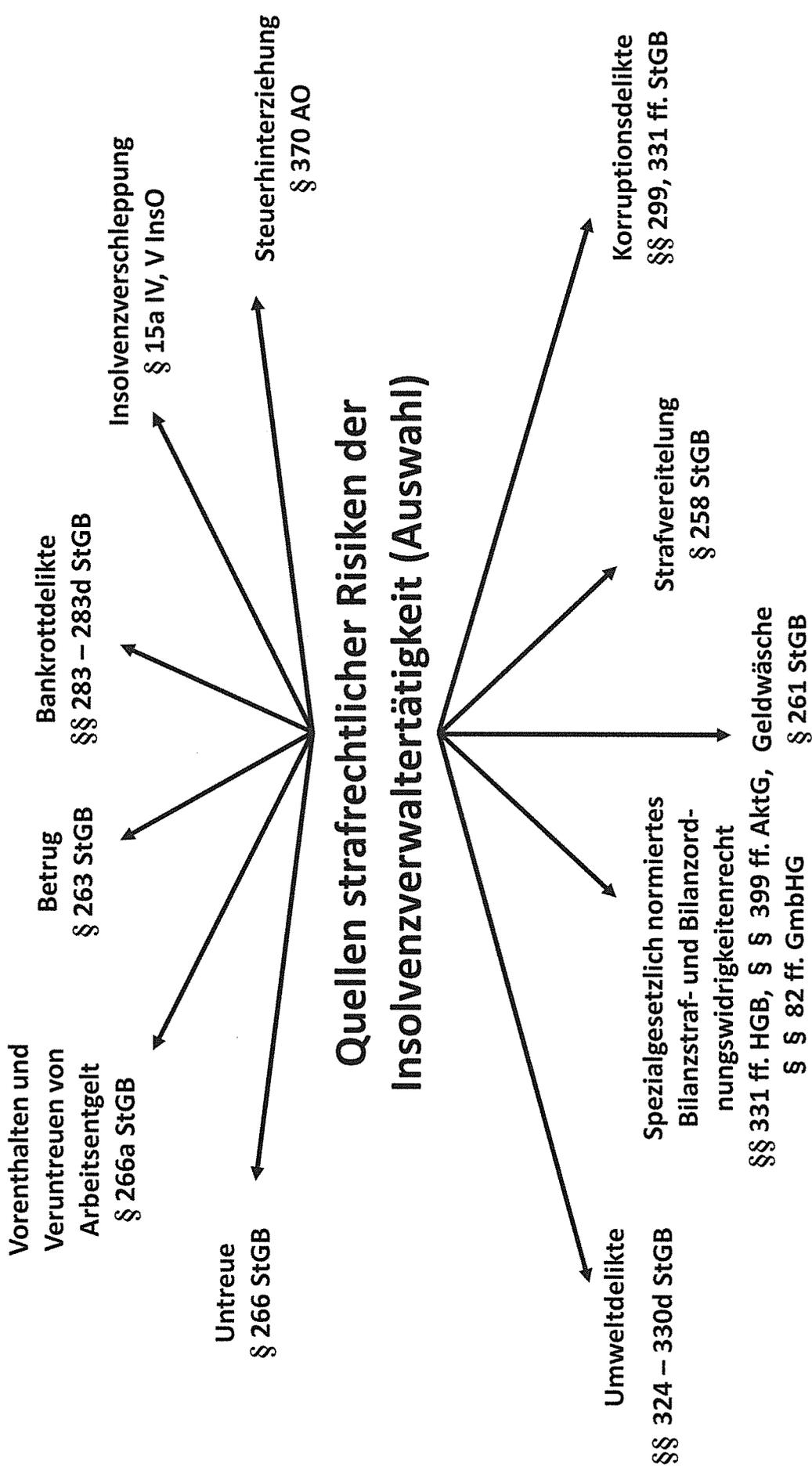
Vortrag vom 3. November 2014

Norddeutsches Insolvenzforum Hamburg e.V.

Professor Dr. Thomas Rönnau
Bucerius Law School, Hamburg



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT



Prof. Dr. Thomas Rönna



Zahlen zur Einführung

- Polizeiliche Kriminalstatistik 2013 und Rechtspflegestatistik 2012 ohne Angaben speziell zu Insolvenzverwaltern
- Polizeiliche Kriminalstatistik 2013 erfasst 11.087 Insolvenzstraftaten i.e.S., davon 4.520 Insolvenzstraftaten nach den §§ 283 - 283d StGB



Folgen strafrechtlicher Vorwürfe:

- Rufschädigung („*faktisches* Berufsverbot“)
- Wegfall des Vergütungsanspruchs (§ 242 BGB)
- Entlassung aus dem Amt (§ 59 InsO)
- Haftung (§ 60 InsO)
- Standesrechtliche Konsequenzen

Untreue (§ 266 StGB)

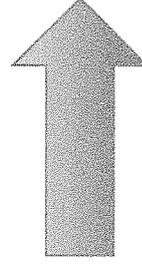
Prof. Dr. Thomas Rönnau



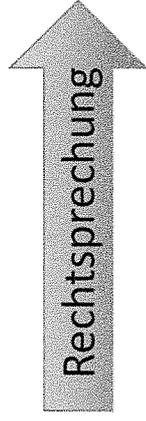
BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Untreue (§ 266 StGB)

- I. Tatbestand**
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Qualifizierte Vermögensbetreuungspflicht
 - b) Tathandlung
 - (aa) Missbrauch
 - (bb) Pflichtverletzung
 - c) Vermögensnachteil
 - d) Kausalität / objektive Zurechnung zwischen b) und c)
 - 2. Subjektiver Tatbestand
- II. Rechtswidrigkeit**
- III. Schuld**

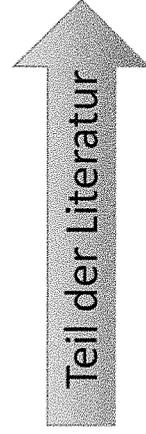
 „Untreue passt immer!“

Vermögensbetreuungspflicht



Kriterienkatalog

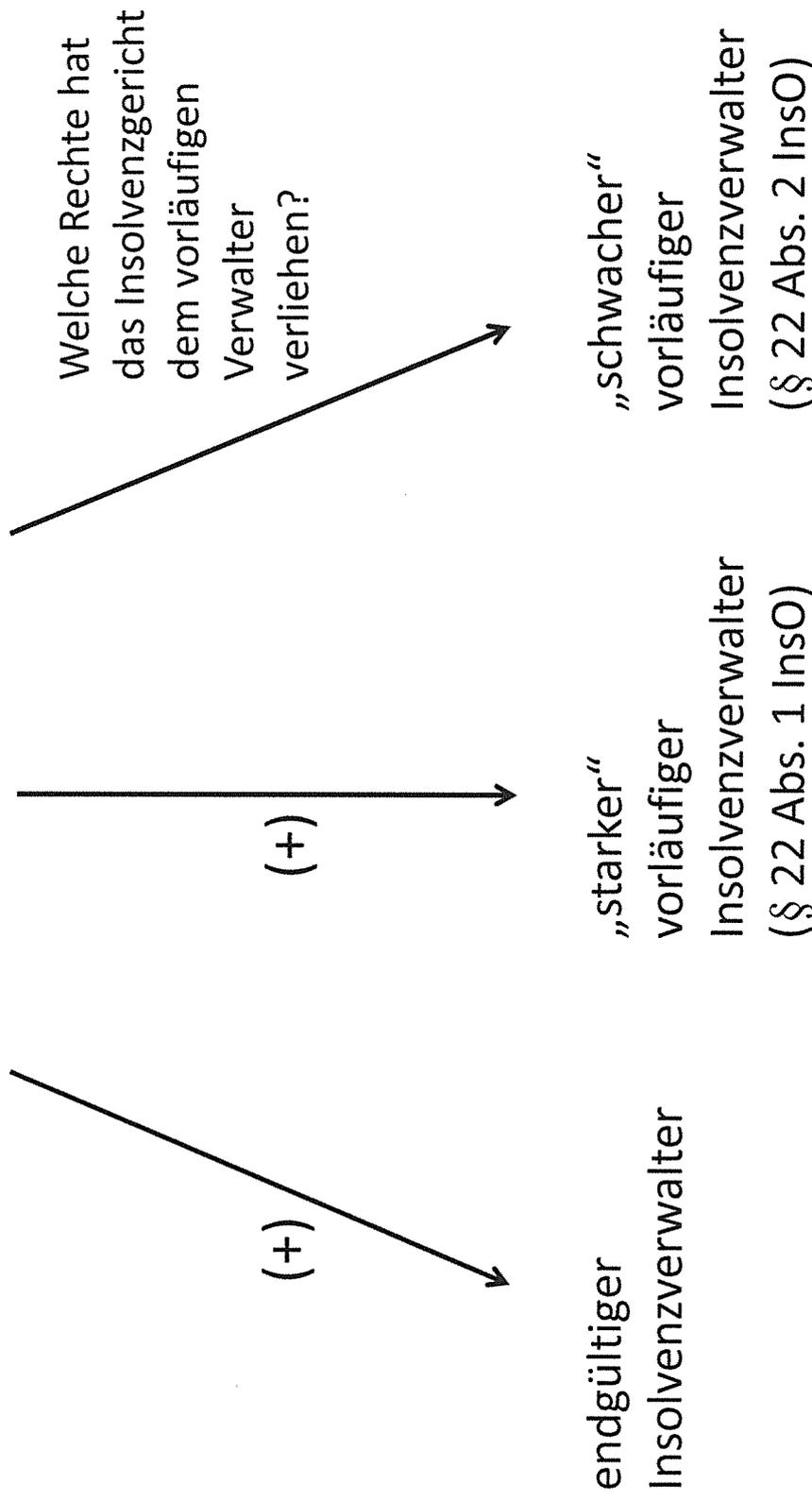
- wirtschaftliche Bedeutung der Tätigkeit
- Dauer der Tätigkeit
- Vermögenssorge als Hauptpflicht
- Ermessenspielraum / Selbständigkeit



„Charakter einer Geschäftsbesorgung“



Vermögensbetreuungspflicht des Insolvenzverwalters?



Vermögensbetreuungspflicht des schwachen vorläufigen Insolvenzverwalters?



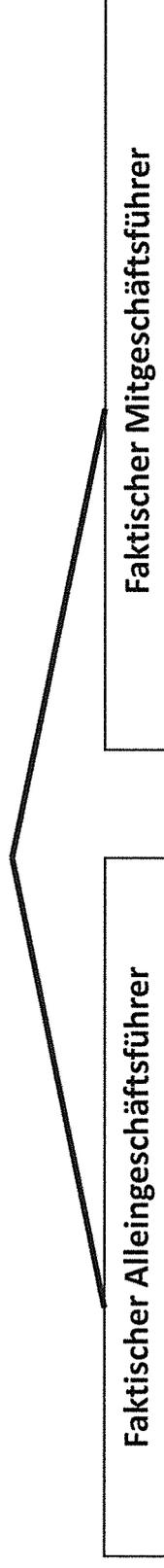
- Allgemeiner Zustimmungsvorbehalt
(§ 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Var. 2 InsO) Aufsichts- und Gutachterfunktion
ohne Verfügungsbefugnis
- Besondere Verfügungsverbote oder
besondere Zustimmungsvorbehalte
(§ 21 Abs. 1 InsO)

 Vermögensbetreuungspflicht als
„faktischer Geschäftsführer“?

Faktischer Geschäftsführer

1. Abgrenzung der „faktischen“ von der „fehlerhaften“ Geschäftsführung
2. Voraussetzungen einer faktischen Geschäftsführung

a) Tatsächliches Aufnehmen und Ausüben der Geschäftsführerstellung



Indikatoren:

- Höhe des Gehalts
- Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- Ausstellung von Arbeitszeugnissen
- Gestaltung der Geschäftsbeziehungen
- Verhandlungen mit Kreditgebern
- Bestimmung der Unternehmenspolitik
- Entscheidung in Steuerangelegenheiten
- Unternehmensorganisation

Indikatoren:

- Wie beim faktischen Alleingeschäftsführer
- Daneben zusätzliche Anforderungen:
 - Überragende Stellung in der Gesellschaft
 - Übergewicht gegenüber dem formellen Geschäftsführer
 - Außenaufttritt

b) Tätigwerden mit Einverständnis der Gesellschafter(-mehrheit) bzw. der zuständigen Geschäftsorgane

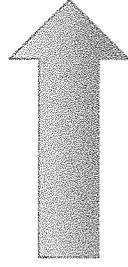
Prof. Dr. Thomas Rönnau



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Konkretisierung der Pflichten des Insolvenzverwalters im Innenverhältnis

- Vorgaben des Insolvenzgerichts
- Beschlüsse der Gläubigerversammlung
- Inhalt des Insolvenzplans
- Unmittelbare Ge- und Verbote der InsO sind die wichtigsten Schranken!



Pflicht zur ordentlichen und gewissenhaften
Insolvenzverwaltung (§ 60 Abs. 1 S. 2 InsO)

Pflichtwidrigkeit



Nicht jede Verletzung von Pflichten im Innenverhältnis ist eine untreuerelevante Pflichtwidrigkeit des Insolvenzverwalters!

- Verstoß gegen allgemeine Schuldnerpflichten nicht ausreichend
- Verletzte Pflicht muss Ausdruck der Vermögensbetreuungspflicht sein (funktionaler Zusammenhang)
- Ermessenspielraum bei unternehmerischen Entscheidungen (Leitlinie: *Business Judgement Rule* des § 93 Abs. 1 S. 2 AktG)
- Evidenz / *gravierende* Pflichtverletzung



Pflichtwidrigkeit und Einverständnis

- **Ausgangspunkt:** Ein Verhalten ist nicht pflichtwidrig, wenn der Treugeber wirksam vorher sein Einverständnis erteilt hat. Die Bedeutung dieses Grundsatzes für die Insolvenzverwalterstrafbarkeit ist unsicher.
- h.M. in der Literatur seit *Schramm* NSTZ 2000, 398, 399: Ein vorheriges Einverständnis ist wirksam, „**wenn diejenigen Personen der Maßnahme zustimmen, deren Vermögensinteressen der Insolvenzverwalter zu betreuen hat und die strafrechtlich als dispositionsbefugt über die konkret betroffenen Vermögenswerte anzusehen sind**; dies sind bei masseschmälernden bzw. die Schuldenmasse erhöhenden Maßnahmen in der Regel kumulativ die Insolvenzgläubiger, Massegläubiger und der Schuldner.“



Beispiele für mögliche Pflichtverletzungen

- 1. des endgültigen Verwalters
 - **Massekürzende Maßnahmen / Vergrößerung der Schuldenmasse**
 - „Griff in die Kasse“ / Verschiebung von Geldern in das private Vermögen
 - Einsatz von Fremdgeldern zur Sicherung persönlicher Kredite (vgl. BGH wistra 1988, 191 – „Anderkontenfall“)
 - Unter-Wert-Verkäufe (vgl. LG Frankfurt ZInsO 2014, 1811, 1812)
 - Begründung von Masseverbindlichkeiten oder Vereinbarung unangemessen hoher Vergütungen mit Hilfskräften
 - **Unterlassene Vermögensmehrung**
 - „kick backs“ (vgl. LG Magdeburg wistra 2002, 156)
 - Nichtgeltendmachung bzw. Verjährenlassen eines der Masse zustehenden Anspruchs (vgl. BGH NJW 1983, 461 f.)
 - Unterlassen einer Anfechtung
 - Nichtrealisierung eines zu sicher erwartenden Gewinns, indem es der Insolvenzverwalter unterlässt, einen Auftrag des Schuldners fortzuführen (vgl. BGH NSTZ 1998, 246, 247)

Prof. Dr. Thomas Rönnow



Beispiele für mögliche Pflichtverletzungen (II)

1. des endgültigen Verwalters

- **Honorarmanipulation**
 - Externe Vergütungen: Verwalter lässt sich Provisionen für die Verwertung von Sicherungsgut bezahlen und behält diese Beträge der Masse vor (*Pelz*, in: *W/J*, 9. Kap. Rn. 386)
 - Täuschung des Rechtspflegers oder Richters des Insolvenzgerichts über Tatsachen, die eine höhere Vergütung rechtfertigen (für Untreue in Tateinheit mit Betrug *Bittmann ZInsO* 2009, 2036, 2038)
 - Bezahlung von Hilfskräften für Regelaufgaben ohne Abzüge bei eigener Vergütung
 - Vergütung besonderer Sachkunde
- **Ausproduktion / Übertragende Sanierung**
 - Zwar ist die übertragende Sanierung eine von der InsO zugelassene Maßnahme; strafbarer Missbrauch ist aber möglich, wenn der Verwalter den Betrieb oder Betriebsteile unter Preis verkauft (*Pelz*, in: *W/J*, 9. Kap. Rn. 380 ff.)

Beispiele für mögliche Pflichtverletzungen (III)

2. des „starken“ vorläufigen Verwalters

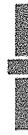
- Ausführungen zum endgültigen Verwalter gelten entsprechend. Aber da unsicher ist, ob Verfahren eröffnet wird, ist nicht nur der **Wert**, sondern der **Bestand** des Schuldnervermögens zu sichern
- Pflichtwidrigkeit daher auch bei Veräußerung zu günstigen Konditionen denkbar; jedenfalls fehlt es aber am Vermögensnachteil

3. des „schwachen“ vorläufigen Verwalters

- **bei Anordnung eines allgemeinen Zustimmungsvorbehalts**
 - Zustimmung zu einem für die Masse nachteiligen Geschäft
 - Verweigerung der Zustimmung zu einem für die Unternehmensfortführung notwendigen Geschäft
- **bei Anordnung eines besonderen Zustimmungsvorbehalts**

Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB)

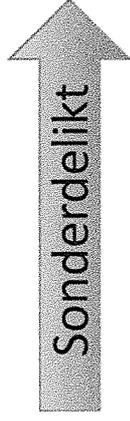
Prof. Dr. Thomas Rönau



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

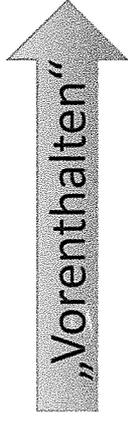
Struktur des § 266a I StGB

Sonderdelikt



Arbeitgeber / „Merkmalsüberwälzung“ (§ 14 StGB)

„Vorenthalten“



- Echtes Unterlassungsdelikt (h.M.): Nichtzahlung bei Fälligkeit

- Fälligkeitstag: drittletzter Bankarbeitstag des Beschäftigungsmonats (§ 23 I 2 SGB IV)

Handeln für einen anderen (§ 14 StGB)

§ 14 I

- (gesetzliche Vertretung) -

Handelt jemand ...

Nr. 1

als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

Nr. 2

als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer rechtsfähigen Personengesellschaft oder

Nr. 3

als gesetzlicher Vertreter eines anderen,

... so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Eigenschaften, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Strafbarkeit begründen, auch auf den Vertreter anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen.

§ 14 II

- gewillkürte Vertretung -

Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebs oder einem sonst dazu Befugten ...

Nr. 1

beauftragt, den Betrieb ganz oder zum Teil zu leiten, oder

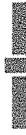
Nr. 2

ausdrücklich beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebs obliegen,

und handelt er auf Grund dieses Auftrags,

... so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebs vorliegen.

Prof. Dr. Thomas Rönnau



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Insolvenzverwalter und § 14 StGB

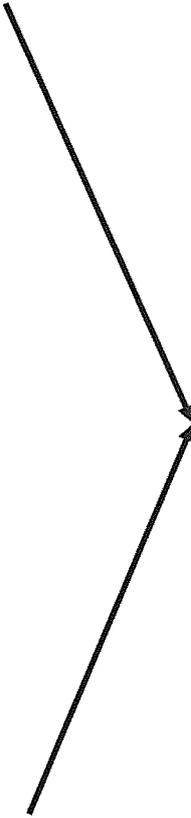


„gesetzlicher Vertreter“ des Schuldners
(§ 14 Abs. 1 Nr. 3 StGB) – h.M. –

Argument:
Gesetzgeber beurteilt
Handlungen einer „Partei
kraft Amtes“ als die eines
gesetzlichen Vertreters.
(BT-Drs. V/1319 S. 63)

vom Insolvenzgericht als einem
„sonst dazu Befugten“ beauftragt,
den Betrieb zu leiten
(§ 14 Abs. 2 Nr. 1 StGB)

Argument:
Gegenansicht verstößt gegen
Analogieverbot.



„Merkmalsüberwälzung“ auf
endgültigen und starken vorläufigen
Insolvenzverwalter!

Klassiker: Vorrangrechtsprechung

Grundsatz: Hat Arbeitgeber im Fälligkeitszeitpunkt **keinerlei** Finanzmittel zur Verfügung, ist es ihm unmöglich, die Beitragsverpflichtung zu erfüllen.

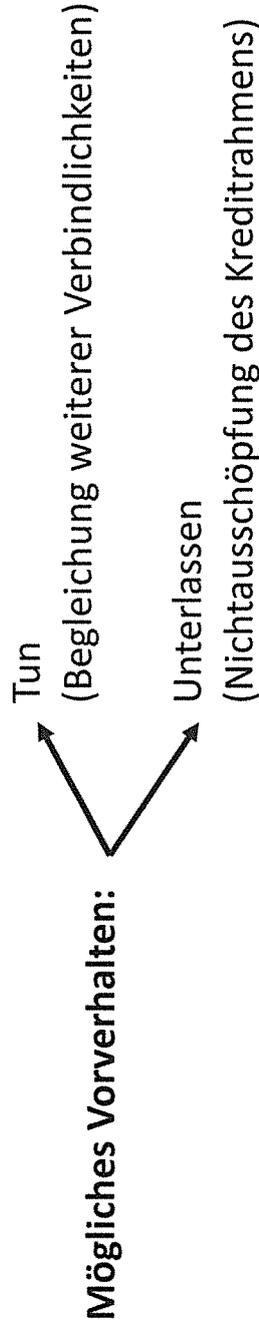
Grundsatz: Straflosigkeit, wenn nicht **Ausnahme** greift!



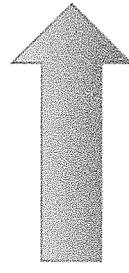
omissio libera in causa

Klassiker: Vorrangrechtsprechung

Es soll der Arbeitgeber sanktioniert werden, der den Zustand fehlender Handlungsmöglichkeit vorwerfbar verursacht hat!



Maßgebend für die Strafbarkeit: Ist Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit im Fälligkeitszeitpunkt vorwerfbar?



Vorhandene Mittel müssen **vorrangig** an die Einzugsstelle abgeführt werden!

Teilzahlung

§ 4 BVV Reihenfolge der Tilgung

„Schuldet der Arbeitgeber oder ein sonstiger Zahlungspflichtiger Auslagen der Einzugsstelle, Gebühren, Gesamtsozialversicherungsbeiträge, Säumniszuschläge, Zinsen, Geldbußen oder Zwangsgelder, kann er bei der Zahlung bestimmen, welche Schuld getilgt werden soll; der Arbeitgeber kann hinsichtlich der Beiträge bestimmen, dass vorrangig die Arbeitnehmeranteile getilgt werden sollen. Trifft der Arbeitgeber keine Bestimmung, werden die Schulden in der genannten Reihenfolge getilgt. Innerhalb der gleichen Schuldenart werden die einzelnen Schulden nach ihrer Fälligkeit, bei gleichzeitiger Fälligkeit anteilmäßig getilgt.“

 Tilgungsbestimmung

Verspätete Zahlung

- Teil der Strafverfolgungsbehörden berücksichtigt nachgezahlte Beiträge bei Strafzumessung **in voller Höhe!**
- **Vorenthalten auf Zeit:** Strafzumessung unter Rückgriff auf den Zinsschaden? (Analogie zum Steuerstrafrecht?)
- Absicht zur Nachzahlung durch **internen Aktenvermerk** dokumentieren!

Arbeitnehmer-Anteile zur Sozialversicherung

Kontenblatt der AOK

	Soll	Ist
15.03.1996	50.000	-
31.03.1996	-	40.000
15.04.1996	45.000	12.000
28.04.1996	-	33.000
15.05.1996	50.000	-
18.05.1996	-	50.000
31.05.1996	-	10.000
15.06.1996	40.000	-
15.07.1996	50.000	-
15.08.1996	40.000	-
	275.000	145.000



Betrug (§ 263 StGB)

Prof. Dr. Thomas Rönnau



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Betrug (§ 263 StGB)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Täuschung über Tatsachen
 - b) Irrtum
 - c) Vermögensverfügung
 - d) Vermögensschaden
 - e) Kausalität zwischen a) – d)
2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz
 - b) Bereicherungsabsicht
 - c) Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung
 - d) Vorsatz bzgl. c)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Ausgewählte Fallgruppen:

- Warenkredit- und Lieferantenbetrug
- Unrichtige Vergütungsanträge



Warenkredit- und Lieferantenbetrug

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Täuschung über Tatsachen → Konkludente Täuschung über gegenwärtige Beurteilung der künftigen Zahlungsfähigkeit
- b) Irrtum
- c) Vermögensverfügung → Lieferung der Ware / Dienstleistung
- d) Vermögensschaden → Bleibt der Wert der Kaufpreisforderung hinter dem Wert der Ware oder Dienstleistung zurück?
- e) Kausalität zwischen a) – d)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Bereicherungsabsicht
- c) Rechtswidrigkeit der beabsichtigten Bereicherung
- d) Vorsatz bzgl. c)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Prof. Dr. Thomas Rönnau



Bankrottdelikte (§§ 283 ff. StGB)

Prof. Dr. Thomas Rönau



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Insolvenzstraftaten i.e.S.

§ 283

- Bankrott -

§ 283a

- Besonders
schwerer Fall des
Bankrotts -

§ 283b

- Verletzung der
Buchführungspflicht -

§ 283c

- Gläubiger-
begünstigung -

§ 283d

- Schuldner-
begünstigung -



Bankrott (§ 283 I StGB)

I. Tatbestand

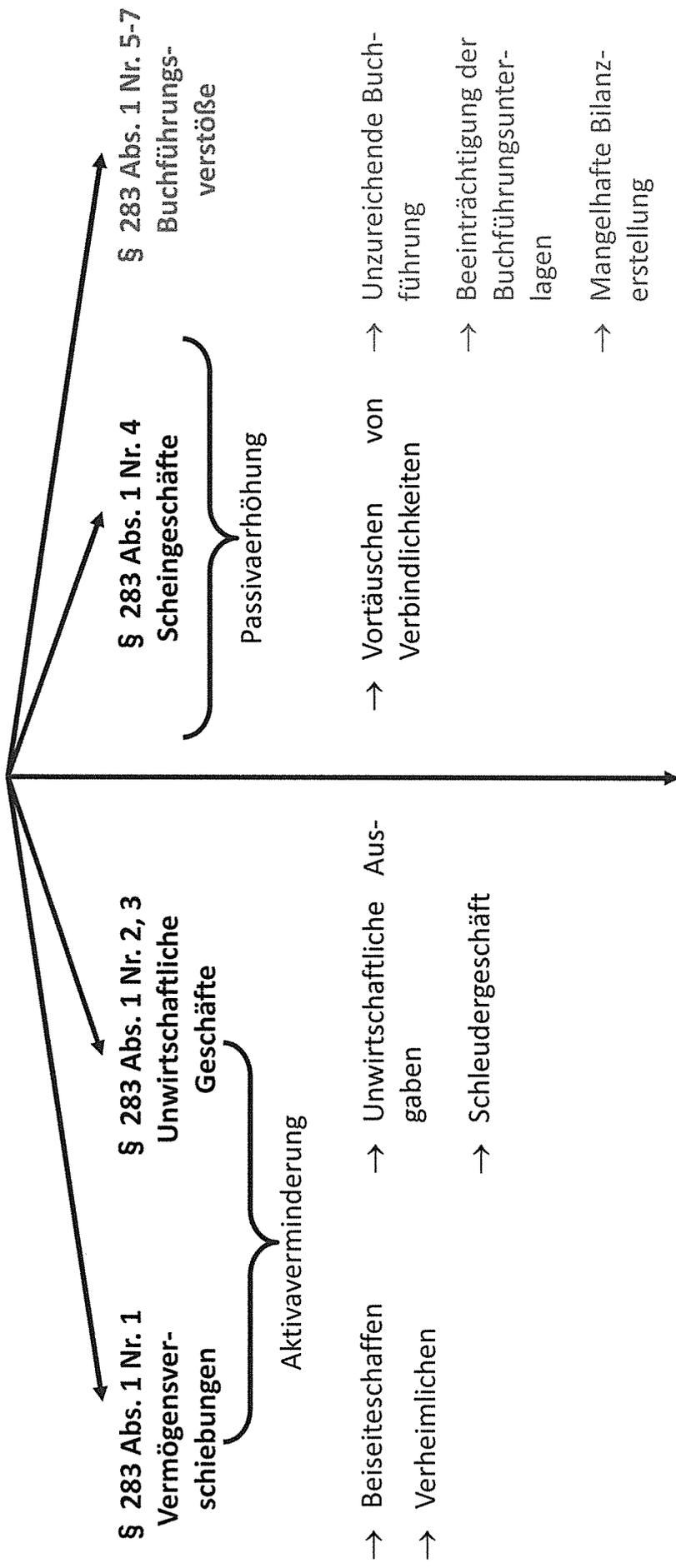
1. Objektiver Tatbestand
 - a) Schuldner oder „Merkmalsüberwälzung“ (§ 14 StGB)
 - b) Krisensituation
 - c) Bankrotthandlung in der Krise
2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz
 - b) Vorsatz-Fahrlässigigkeitskombinationen (§ 283 IV StGB)
 - c) Fahrlässigkeitsstrafbarkeit (§ 283 V StGB)

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Objektive Strafbarkeitsbedingung (§ 283 VI StGB)

Bankrotthandlungen



Insolvenzverschleppung

(§ 15a IV, V InsO)

Prof. Dr. Thomas Rönnau



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

§ 15a Inso

- (1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, einen Eröffnungsantrag zu stellen. (...)
- (3) Im Fall der Führungslosigkeit einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist auch jeder Gesellschafter, im Fall der Führungslosigkeit einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft ist auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats zur Stellung des Antrags verpflichtet, es sei denn, diese Person hat von der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung oder der Führungslosigkeit keine Kenntnis.
- (4) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2 oder Absatz 2 oder Absatz 3, einen Insolvenzantrag nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig stellt.
- (5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 4 fahrlässig, ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

Prof. Dr. Thomas Rönnau



Insolvenzverwalter und § 15a IV, V InsO

- Strafbarkeitsrisiko für den Insolvenzverwalter eines GmbH-Gesellschafters bei führungsloser Gesellschaft
- Antragspflicht (§ 15a I, III InsO)
- Strafbarkeitsrisiko (§ 15a IV, V InsO)

Steuerhinterziehung (§ 370 AO)

Prof. Dr. Thomas Rönnow

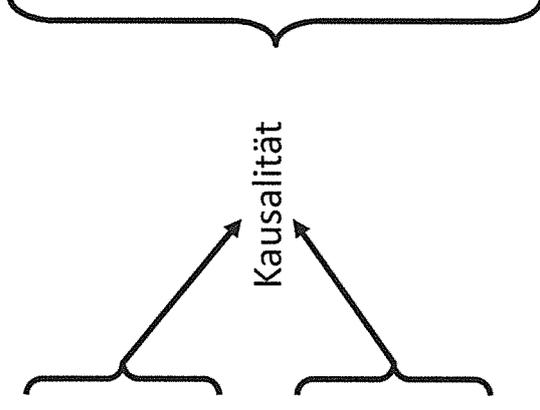


BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Steuerhinterziehung (§ 370 AO)

Tatbestandsmäßige Handlung

1. **§ 370 Abs. 1 Nr. 1 AO**
der Finanzverwaltung über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben machen
2. **§ 370 Abs. 1 Nr. 2 AO**
die Finanzverwaltung pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen nicht aufklären



Tatbestandsmäßiger Erfolg Steuerverkürzung

§ 370 Abs. 4 S. 1 AO

„Steuern sind namentlich dann verkürzt, wenn sie nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt werden;

dies gilt auch dann, wenn die Steuer vorläufig oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt wird oder eine Steueranmeldung einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleichsteht.“

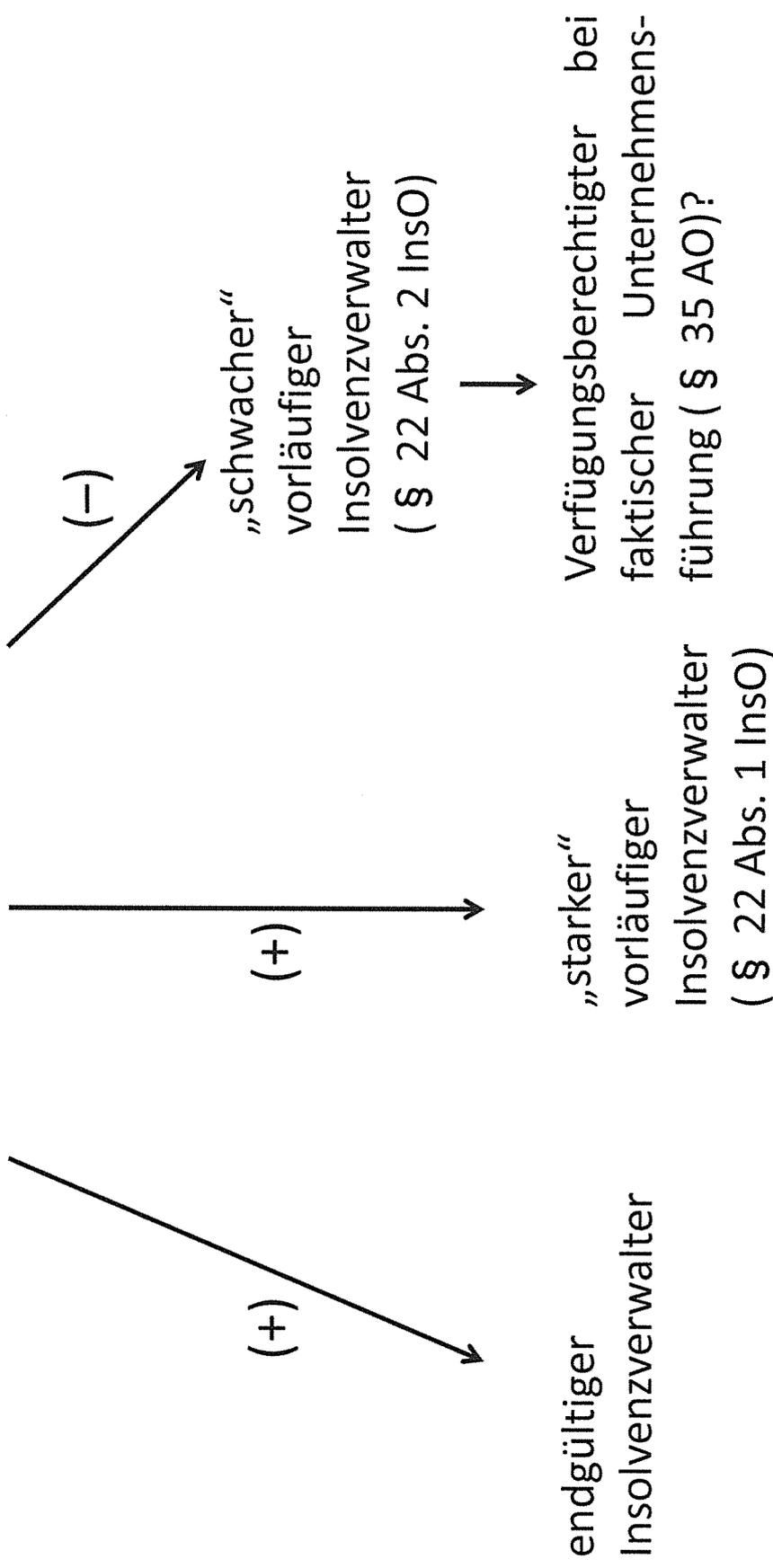
→ **Sonderdelikt:** Täter nur, wer zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet ist (Schuldner bzw. den für diesen Handelnden (§ § 34, 35 AO)

→ **Pflichtwidrig** ist das Unterlassen der Erklärung im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt.

Prof. Dr. Thomas Rönnau



Insolvenzverwalter als „Vermögensverwalter“ (§ 34 III AO)?



Korruptionsstraftaten

Prof. Dr. Thomas Rönau



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Korruptionstatbestände



Amtsträgerkorruption

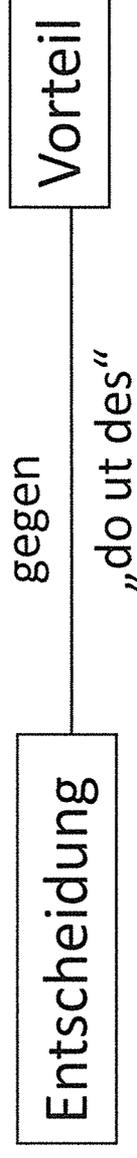
- **§ 331 StGB**
(Vorteilsannahme)
- **§ 332 StGB**
(Bestechlichkeit)
- **§ 333 StGB**
(Vorteilsgewährung)
- **§ 334 StGB**
(Bestechung)

Wirtschaftskorruption

- **§ 299 StGB**
(Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
- **§ 300 StGB**
(Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)

Grundstruktur der Korruptionsdelikte

Korruption = regelwidriger Tausch!



Mögliche Entscheidungen:

- Handeln im Rahmen der Dienstausübung
(= §§ 331, 333 StGB)
 - Pflichtwidrige Diensthandlung
(= § § 332, 334 StGB)
 - Bevorzugung im Wettbewerb bei Waren- oder Leistungs-bezug
(= § 299 Abs. 1, 2 StGB)
- Unrechtsvereinbarung als „Kern der Korruptionstatbestände“**

Prof. Dr. Thomas Rönnau



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Insolvenzverwalter als Empfänger von „Schmiergeldern“

- **Situation:** Der Verwalter erhält während der Betriebsfortführung Geldzahlungen, damit er ein bestimmtes Unternehmen bei der Vergabe von Aufträgen bevorzugt.
- Ist der Insolvenzverwalter „Amtsträger“ und damit tauglicher Täter der §§ 331 ff. StGB?
- Ist der Insolvenzverwalter „Beauftragter“ und damit tauglicher Täter des § 299 Abs. 1 StGB?

Ist der Insolvenzverwalter „Amtsträger“?

- Keine gerichtliche Entscheidung; die Frage findet in der Literatur nur wenig Beachtung.



Amtsträger: *Brand DZWIR* 2008, 318 ff.; *Korte MüKo*, § 331 Rn. 35; *Sowada LK*, § 331 Rn. 12; *Gorf G/J/W*, § 331 Rn. 9

Kein Amtsträger: *Eser/Hecker S/S*, § 11 Rn. 26; *Schramm NSTZ* 2000, 398, 399 Fn. 21; *Ott/Vuia Müko/InsO*, § 80 Rn. 146 Fn. 711.

- Insolvenzverwalter ist „Amtsträger“ nach **§ 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c Var. 2 StGB**
- Ernennung des Insolvenzverwalters durch insolvenzgericht = Bestellung, im Auftrag einer Behörde Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen (nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 ist Gericht eine Behörde!)
- Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben?
- (+) Insolvenzverwalter ist unter gerichtlicher Oberhoheit ein Teil der im öffentlichen Interesse liegenden Verfahrenshoheit übertragen

- Bei Insolvenzverwaltern fehle es an der für die Begründung der Amtsträgereigenschaft erforderlichen Übertragung öffentlicher Aufgaben.

Konkurrenzverhältnis zu § 299 StGB: BGH: Exklusivitätsverhältnis. Der Vorrang der § 331 f. StGB wird mit einem Verweis auf § 12 UWG a.F. begründet. **H.L.:** Tateinheit⁴⁵ unter Hinweis auf die unterschiedlichen Rechtsgüter.

Ist der Insolvenzverwalter „Beauftragter“?

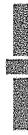
- Keine höchstrichterliche Entscheidung; ohne Begründung dafür LG Magdeburg wistra 2002, 156 (157)

(+)

(-)

Beauftragter: *Fischer*, § 299 Rn. 10a; **Kein Beauftragter** *Brand/Wostry* ZinsO 2008, *Dannecker NK*, § 299 Rn. 23a; *Heine/Eisele S/S* 64 ff.; *Gatzweiler* in: FS Mehle 2009, S. 199 ff.; § 299 Rn. 8; L/K, § 299 Rn. 2; *Krick MüKo*, § 299 Rn. 7; *Schramm NSTZ* 2000, 398, 399 Fn. 21; *Ott/Vuia MüKo/InsO*, § 80 Rn. 146

- Beauftragung kann auch gerichtlich erfolgen; Wortlaut „Beauftragter“ macht keine Einschränkung, wer beauftragen kann
- Rechtsgut: „fairer Wettbewerb“. Entscheidend ist unlauteres Tätigwerden für GH unabhängig davon, ob GH die Beauftragung veranlasst
- Auffangbegriff zum „Angestellten“, deshalb besondere Befugniserteilung durch GH erforderlich
- „Beauftragter eines geschäftlichen Betriebes“ zweifelhaft: Insolvenzverwalter ist Träger eines privaten Amtes, das er im Interesse aller Verfahrensbeteiligten ausüben hat

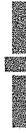


Kehrseite: Geschenke für den Insolvenzrichter

- **Situation:** Der Insolvenzverwalter lässt dem Insolvenzrichter Gefälligkeiten/Geschenke zukommen, damit der Richter ihn im nächsten (lukrativen) Insolvenzverfahren als Verwalter unabhängig davon einsetzt, ob er der am besten geeignete Kandidat ist oder nicht abberuft, obwohl er ungeeignet ist.
- Strafbarkeit des Verwalters nach § 334 Abs. 2, 3 StGB (für Richter gem. § 332 Abs. 2 StGB)!

Strafvereitelung (§ 258 StGB)

Prof. Dr. Thomas Rönnau



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

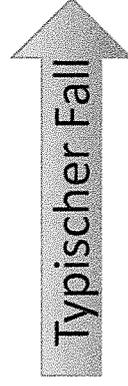
Strafvereitelung (§ 258 Abs. 1 StGB)

- I. Tatbestand
 - 1. Objektiver Tatbestand
 - a) Strafbare Vortat eines anderen
 - b) Vereitelung („ganz“ oder „zum Teil“) der Bestrafung eines anderen
 - 2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Vorsatz
 - b) Absicht oder wissentliches Handeln bezgl. Vereitelung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Persönliche Strafausschließungsgründe (§ 258 Abs. 5,6 StGB)



Insolvenzverwalter wird zu (Insolvenz-)Straftaten des Schuldners befragt und verschweigt bei seiner Antwort relevante Umstände oder macht diesbezüglich wahrheitswidrige Angaben!

Prof. Dr. Thomas Röhnau



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Geldwäsche (§ 261 StGB)

Prof. Dr. Thomas Rönnau



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Geldwäsche (§ 261 StGB)

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Rechtswidrige Vortat gem. § 261 Abs. 1 S. 2 Nr. 1-5
- b) Täter: auch der Vortäter (beachte Abs. 9 S. 2)
- c) Tatobjekt: Gegenstand, der aus der Vortat herrührt
- d) Tathandlungen
 - aa) Abs. 1 S. 1: Verbergen, Verschleiern usw.
 - bb) Abs. 2 Nr. 1: Verschaffen
 - cc) Abs. 2 Nr. 2: Verwahren, Verwenden
 - e) Einschränkung gem. Abs. 6

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Abs. 5: bezgl. Herrühren aus einer rechtswidrigen Vortat genügt
Leichtfertigkeit

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

§ 261 StGB und Insolvenzverwaltung

➡ Bisher in Literatur kaum behandelt (s. aber *Brüning wistra* 2006, 241 ff.)

Situation: Bemakelte Gegenstände gehören zur Insolvenzmasse

Problem: Mögliche Pflichtenkollisionen!

Lösung: - § 261 Abs. 1

(-) Tatbestand nicht erfüllt (da Ermittlung bzw. Auffinden bemakelter Gegenstände nicht gefährdet, sondern gefördert wird)

- § 261 Abs. 2 Nr. 1 („Verschaffen“)

(-) kein Verschaffen!

- § 261 Abs. 2 Nr. 2 Ver. 1 („Verwahren“)

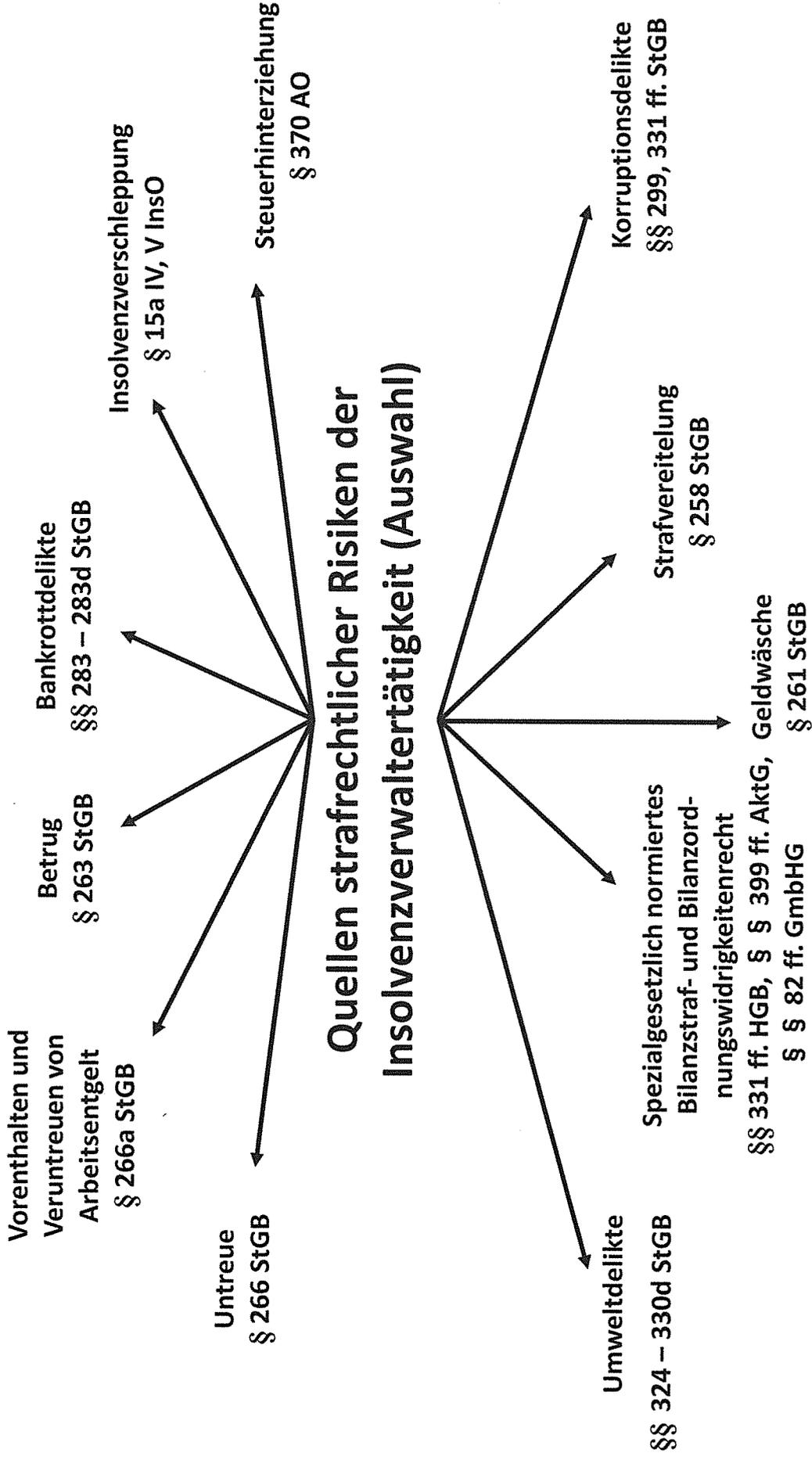
(-) nach Wortlaut zwar Verwahren (wenn Kenntnis von Herkunft im Zeitpunkt des Erlangens), aber teleologische Reduktion/Rechtfertigung (da InsVw keine legale Handlungsalternative hat)

- § 261 Abs. 2 Nr. 2 Var. 2 („Verwenden“)

Verwertung (§ 159 InsO) str.

(+) InsVw hat wie andere Marktteilnehmer und der Schuldner allg. gesetzliche Vorschriften einzuhalten

(-) Tatbestandsreduktion mit Blick auf den Schutzzweck der Norm





BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Kontakt:



thomas.roennau@law-school.de



040 3 07 06 – 210



040 3 07 06 – 215